



Gemeinde Fischenthal

**Polizeiverordnung (PoIVO)
der Politischen Gemeinde Fischenthal**

vom 8. Juni 2018
(in Kraft seit 1. Januar 2019)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	4
Art. 2 Polizeiorgane	4
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen	4
Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit	4
Art. 5 Hilfeleistungen	4
II. Schutz von Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung	4
Art. 6 Sicherheit und Ordnung	4
Art. 7 Feuerwerk	5
Art. 8 Schutzvorrichtungen	5
Art. 9 Veranstaltungen auf Privatgrund	5
Art. 10 Tierhaltung	5
III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	5
Art. 11 Schutz des Kulturlandes	5
Art. 12 Schutz des öffentlichen Grundes	5+6
Art. 13 Verunreinigung durch Tiere	6
Art. 14 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum	6
Art. 15 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	6+7
Art. 16 Campieren und Nächtigen im Freien	7
Art. 17 Überwachung des öffentlichen Grundes	7
Art. 18 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	8
Art. 19 Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten	8
IV. Immissionsschutz	8
Art. 20 Immissionen	8
Art. 21 Feuern im Freien	8
V. Lärmschutz	8
Art. 22 Nachtruhe	8+9
Art. 23 Allgemeine Ruhezeiten	9
Art. 24 Kulturelle Strassenaktivitäten	9
Art. 25 Landwirtschaft	9
VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei	9
Art. 26 Schliessungsstunde	9
Art. 27 Aufhebung der Schliessungsstunde	10
Art. 28 Sammlungen und Betteln	10

VII. Einwohnerkontrolle und Meldewesen	10
Art. 29 Meldewesen	10
VIII. Straf- und Schlussbestimmungen	10
Art. 30 Bewilligungen	10
Art. 31 Gebühren und Kosten	11
Art. 32 Vollzug und Vollstreckung	11
Art. 33 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	11
Art. 34 Strafen, Ordnungsbussen	11
Art. 35 Zuständigkeiten	11
Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts	11
Art. 37 Inkrafttreten	12

Anhang

Über- und nebengeordnete Rechtsgrundlagen

I. Allgemeine Bestimmungen	
<i>Gegenstand und Geltungsbereich</i>	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Polizeiverordnung regelt die polizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Fischenthal.</p> <p>² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.</p> <p>³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.</p>
<i>Polizeiorgane</i>	<p>Art. 2</p> <p>Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.</p>
<i>Polizeiliche Anordnungen</i>	<p>Art. 3</p> <p>Den Anordnungen der Polizeiorgane ist Folge zu leisten.</p>
<i>Störung der polizeilichen Tätigkeit</i>	<p>Art. 4</p> <p>Es ist verboten, die polizeiliche Tätigkeit zu stören, namentlich polizeiliche Amtshandlungen zu stören oder sich unbefugt in die Dienstausbübung der Polizeiorgane einzumischen.</p>
<i>Hilfeleistungen</i>	<p>Art. 5</p> <p>Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.</p>
II. Schutz von Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung	
<i>Sicherheit und Ordnung</i>	<p>Art. 6</p> <p>Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden. Insbesondere ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden; b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen; c) an Raufereien und Streitereien teilzunehmen; d) durch ungebührliches Verhalten ein öffentliches Ärgernis zu erregen; e) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine Bewilligung vorliegt.

<i>Feuerwerk</i>	<p>Art. 7</p> <p>¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.</p> <p>² Aus Sicherheitsgründen kann das zuständige Verwaltungsorgan örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.</p> <p>³ Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Verwaltungsorgan das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.</p>
<i>Schutzvorrichtungen</i>	<p>Art. 8</p> <p>¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben etc., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.</p> <p>² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten etc. ist verboten.</p>
<i>Veranstaltungen auf Privatgrund</i>	<p>Art. 9</p> <p>Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom zuständigen Verwaltungsorgan verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.</p>
<i>Tierhaltung</i>	<p>Art. 10</p> <p>¹ Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.</p> <p>² Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.</p>
III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	
<i>Schutz des Kulturlandes</i>	<p>Art. 11</p> <p>Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten.</p>
<i>Schutz des öffentlichen Grundes</i>	<p>Art. 12</p> <p>¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat den ordnungsgemäßen Zustand umgehend wieder herzustellen.</p> <p>² Kleinabfälle (Littering) dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen, noch abgelagert werden.</p>

	<p>³ Spucken und Urinieren sind an Orten wie öffentliche Anlagen, Strassen oder Plätzen etc. verboten.</p> <p>⁴ Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.</p>
<i>Verunreinigung durch Tiere</i>	<p>Art. 13</p> <p>¹ Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen noch Grundstücke Dritter verunreinigen bzw. dass Verunreinigungen beseitigt werden.</p> <p>² Hundekot ist aufzunehmen und in den dafür bezeichneten Sammelstellen zu deponieren.</p>
<i>Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum</i>	<p>Art. 14</p> <p>¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum wie Brunnen, Bänke, Denkmäler, Spielgeräte, Einzäunungen, Biotop, Bäume, Absperrungen, Signalisationen und dergleichen zu verunreinigen, zu beschädigen, zu verändern, zu entfernen sowie entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus zu gebrauchen.</p> <p>² Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.</p>
<i>Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen</i>	<p>Art. 15</p> <p>¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.</p> <p>² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden.</p> <p>³ Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen; b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen; c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen; d) das Verteilen von Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen mit kommerziellem Zweck; e) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;

	<p>f) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;</p> <p>g) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;</p> <p>h) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;</p> <p>i) das Verteilen von Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen mit kommerziellem Zweck;</p> <p>j) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;</p> <p>k) Aufführen von Darbietungen aller Art (z.B. Strassenmusik);</p> <p>l) Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;</p> <p>m) Strassensperrungen.</p> <p>⁴ Für die Bewilligung ist das zuständige Verwaltungsorgan verantwortlich.</p> <p>⁵ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.</p>
<p><i>Campieren und Nächtigen im Freien</i></p>	<p>Art. 16</p> <p>¹ Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze ist verboten.</p> <p>² In begründeten Fällen kann das zuständige Verwaltungsorgan Ausnahmen bewilligen.</p>
<p><i>Überwachung des öffentlichen Grundes</i></p>	<p>Art. 17</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.</p> <p>² Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweis Zwecken. Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahme auszuschliessen.</p>

<i>Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen</i>	<p>Art. 18</p> <p>¹ Es ist verboten, ohne Bewilligung auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen jeglicher Art anzubringen. Zuwiderhandelnde haben neben einer Busse auch die Kosten für die Instandstellung zu bezahlen.</p> <p>² Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.</p> <p>³ Das Anbringen von definitiven Reklameanlagen auf öffentlichem und privatem Grund bedarf einer Bewilligung und richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Planungs- und Baugesetzes.</p>
<i>Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten</i>	<p>Art. 19</p> <p>¹ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.</p> <p>² Der Betrieb von Autowaschanlagen ist an öffentlichen Ruhetagen¹ verboten.</p>
IV. Immissionsschutz	
<i>Immissionen</i>	<p>Art. 20</p> <p>Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.</p>
<i>Feuern im Freien</i>	<p>Art. 21</p> <p>Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.</p>
V. Lärmschutz	
<i>Nachtruhe</i>	<p>Art. 22</p> <p>¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.</p> <p>² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.</p> <p>³ Das zuständige Verwaltungsorgan kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.</p>

¹ gemäss Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz des Kantons Zürich

	<p>⁵ Das Kirchengeläute kann von der festgelegten Nachtruhe abweichen.</p> <p>⁶ Von der Nachtruhe ausgenommen sind Schneeräumungsarbeiten.</p>
<i>Allgemeine Ruhezeiten</i>	<p>Art. 23</p> <p>¹ Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie zum Beispiel Rasenmähen oder Laubblasen) und lärmige Sportarten und -spiele (z.B. Motorsport, Motorspielzeuge etc.) sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.</p> <p>² Das zuständige Verwaltungsorgan kann Ausnahmen bewilligen.</p>
<i>Kulturelle Strassenaktivitäten</i>	<p>Art. 24</p> <p>¹ Kulturelle Strassenaktivitäten wie Musik- oder Tanzveranstaltungen sowie der Gebrauch von Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.</p> <p>² Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten jede kulturelle Strassenaktivität wie Musik- oder Tanzveranstaltungen sowie der Gebrauch von Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.</p> <p>³ Das zuständige Verwaltungsorgan kann Ausnahmen bewilligen.</p>
<i>Landwirtschaft</i>	<p>Art. 25</p> <p>Landwirtschaftliche Arbeiten sind während der Ruhezeiten erlaubt, sofern diese zwingend notwendig sind.</p>
VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei	
<i>Schliessungsstunde</i>	<p>Art. 26</p> <p>¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.</p> <p>² Das zuständige Verwaltungsorgan kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.</p> <p>³ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.</p>

<i>Aufhebung der Schliessungsstunde</i>	<p>Art. 27</p> <p>Die Schliessungsstunde ist für das ganze Gemeindegebiet aufgehoben (Freinacht bis 04.00 Uhr)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) am Silvester und Neujahrstag; b) am Fasnachtssamstag, -Montag oder -Dienstag; c) am Mittwoch vor Auffahrt; d) am Bundesfeiertag (1. August); e) nach Gemeindeversammlungen.
<i>Sammlungen und Betteln</i>	<p>Art. 28</p> <p>¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Verwaltungsorgans.</p> <p>² Das Betteln ist verboten.</p>
VII. Einwohnerkontrolle und Meldewesen	
<i>Meldewesen</i>	<p>Art. 29</p> <p>Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>
VIII. Straf- und Schlussbestimmungen	
<i>Bewilligungen</i>	<p>Art. 30</p> <p>¹ Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss das entsprechende Gesuch mindestens drei Wochen vor dem Anlass der zuständigen Stelle eingereicht werden. Für verspätet eingereichte Gesuchs besteht kein Anspruch auf Behandlung.</p> <p>² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung verknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.</p> <p>³ Bewilligungen nach dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsinstanz auf andere Personen übertragen werden.</p> <p>⁴ Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.</p>

<i>Gebühren und Kosten</i>	<p>Art. 31</p> <p>¹ Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Der Gemeinderat erlässt die Gebühren.</p> <p>² Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällig weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Verwaltungsinstanz einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.</p>
<i>Vollzug und Vollstreckung</i>	<p>Art. 32</p> <p>¹ Die vom Gemeinderat betrauten Instanzen sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.</p> <p>² Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.</p>
<i>Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe</i>	<p>Art. 33</p> <p>¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.</p> <p>² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.</p>
<i>Strafen und Ordnungsbussen</i>	<p>Art. 34</p> <p>¹ Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden.</p> <p>² Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.</p>
<i>Zuständigkeiten</i>	<p>Art. 35</p> <p>¹ Der Gemeinderat bestimmt das zuständige Verwaltungsorgan sowie die für die Bussenerhebung und Bewilligungen zuständige Instanz.</p> <p>² Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung der vorliegenden Polizeiverordnung.</p>
<i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>	<p>Art. 36</p> <p>Die Polizeiverordnung der Gemeinde Fischenthal vom 6. November 2001 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehenden kommunalen Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.</p>

<i>Inkrafttreten</i>	Art. 37 Diese Verordnung tritt auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.
----------------------	---

Anhang zur Polizeiverordnung

Über- und nebengeordnete Rechtsgrundlagen	
Gemeinde	
Abfallverordnung	
Kanton	
Abfallgesetz	LS 712.1
Brandschutzrichtlinien „gefährliche Stoffe“	gem. VKG ²
Einführungsgesetz zum ZGB	LS 230
Gastgewerbegesetz	LS 935.11
Gemeindegesezt	LS 131.1
Gerichtsorganisationsgesetz	LS 211.1
Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe	LS 935.31
Gesundheitsgesetz	LS 810.1
Hundegesetz	LS 554.5
Kantonale Lotterieverordnung	LS 553.1
Märkte- und Reisengewerbeverordnung	LS 935.311
Planungs- und Baugesetz	LS 700.1
Polizeigesetz	LS 550.1
Polizeiorganisationsgesetz	LS 551.1
Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz	LS 822.4
Straf- und Justizvollzugsgesetz	LS 331
Verordnung über den Baulärm	LS 713.5
Verordnung zum Gastgewerbegesetz	LS 935.12
Verordnung über das kantonrechtliche Ordnungsbussenverfahren	LS 321.2
Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung	LS 713.11
Verordnung über die polizeiliche Zwangsanzwendung	LS 550.11
Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz	LS 822.41
Verordnung über die Wohnhygiene	LS 710.3
Bund	
Alkoholgesetz	SR 680
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer	SR 142.20
Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten	SR 935.51
Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden	SR 943.1
Lärmschutzverordnung	SR 814.41
Lebensmittelgesetz	SR 817.0

² Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen

Luftreinhalte-Verordnung	SR 814.318.
Schall- und Laserverordnung	SR 814.49
Sondergebrauchsverordnung	SR 700.3
Strafprozessordnung	SR 312.0
Strassenabstandsverordnung	SR 700.4
Tierschutzgesetz	SR 455
Tierschutzverordnung	SR 455.1
Umweltschutzgesetz	SR 814.01
Verkehrsregelverordnung	SR 741.11
Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	SR 916.441.22
Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe	SR 941.411
Verordnung über das Gewerbe der Reisenden	SR 943.11
Waffengesetz	SR 514.54
ZGB	SR 210

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Legende:

LS: Loseblattsammlung

SR: Systematische Rechtssammlung

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fischenthal wurde an der Urnenabstimmung vom 8. Juni 2018 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde Fischenthal

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

sig. Josef Gübeli

sig. Roman Zogg

Die vorstehende Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Fischenthal wurde durch den Gemeinderat Fischenthal per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.